

Az.: 67/3-566.0016/25/1.6.2
0021029

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 18.06.2026

für

Bürgerwind Hersel GbR
Middendorf 21a
48369 Saerbeck

zur

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
in 48369 Saerbeck

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I Tenor | 3 |
| II Eingeschlossenen Entscheidungen | 3 |
| III Antragsunterlagen | 4 |
| IV Bedingungen | 8 |
| 1 <i>Baurecht</i> | 8 |
| 2 <i>Immissionsschutz</i> | 8 |
| 3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> | 9 |
| V Nebenbestimmungen | 9 |
| 1 <i>Allgemeines</i> | 9 |
| 2 <i>Baurecht</i> | 10 |
| 3 <i>Immissionsschutz</i> | 12 |
| 4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> | 18 |
| 5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> | 23 |
| 6 <i>Wasserwirtschaft</i> | 24 |
| 7 <i>Arbeitsschutz</i> | 24 |
| 8 <i>Ingenieurgeologie</i> | 24 |
| VI Hinweise | 25 |
| 1 <i>Baurecht</i> | 25 |
| 2 <i>Immissionsschutz</i> | 25 |
| 3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> | 26 |
| 4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> | 28 |
| 5 <i>Wasserwirtschaft</i> | 29 |
| 6 <i>Fortwirtschaft</i> | 31 |
| 7 <i>Ingenieurgeologie</i> | 31 |
| VII Begründung | 31 |
| VIII Kostenentscheidung | 34 |

IX Rechtsmittelbelehrung 34

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 in 48369 Saerbeck.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten in 48369 Saerbeck:

| Anlage | East | North | Lage Gemarkung Saerbeck | |
|--------|----------|-----------|----------------------------|-----------|
| | | | Flur | Flurstück |
| WEA 1 | 406401,0 | 5784657,0 | 58 | 25 |
| WEA 2 | 406827,0 | 5784484,0 | 15 | 1 |

Die Antragsunterlagen, Bedingungen und Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids Az.: 67/3-566.0032/24/1.6.2 vom 18.12.2024 behalten ihre Gültigkeit.

Die Gemeinde Saerbeck hat mit Schreiben vom 21.08.2025 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die hiermit genehmigten Anlagen sind entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW.

III Antragsunterlagen

| | |
|---|----------|
| 1. Antragsformular | 3 Blatt |
| 2. Kurzbeschreibung | 3 Blatt |
| 3. Formular 2 - Betriebseinheiten | 1 Blatt |
| 4. Hinweis Standorte WEA | 1 Blatt |
| 5. Formular 7 - Niederschlagsentwässerung | 1 Blatt |
| 6. Antrag Erklärung Nullverschattung | 1 Blatt |
| 7. Bauantrag - Sonderbau | 1 Blatt |
| 8. Baubeschreibung | 2 Blatt |
| 9. Betriebsbeschreibung | 1 Blatt |
| 10. Architektenbescheinigung 2025 | 1 Blatt |
| 11. Architektenbescheinigung 2024 | 1 Blatt |
| 12. Herstell- und Rohbaukosten E-175 Hybrid- Betonturm | 1 Blatt |
| 13. Herstell- und Rohbaukosten E-175 Hybrid- Stahlturm | 1 Blatt |
| 14. Rückbaukostenschätzung | 1 Blatt |
| 15. Amtlicher Lageplan WEA 1 | 1 Blatt |
| 16. Amtlicher Lageplan WEA 2 | 1 Blatt |
| 17. Übersichtsplan M 1:2.000 | 1 Blatt |
| 18. Übersichtsplan Abstände | 1 Blatt |
| 19. Übersichtsplan M 1:25.000 | 1 Blatt |
| 20. Übersichtsplan Schutzgebiete | 1 Blatt |
| 21. Abstandsflächenberechnung | 1 Blatt |
| 22. Technische Spezifikation Zuwegung + Baustellenflächen | 19 Blatt |
| 23. Hinweis Richtfunkbetreiber | 1 Blatt |
| 24. Hinweis Netzanbindung | 1 Blatt |
| 25. Technische Beschreibung | 11 Blatt |
| 26. Technisches Datenblatt E-175 | 1 Blatt |
| 27. Technische Beschreibung – Turm und Fundament | 1 Blatt |
| 28. Technisches Datenblatt - Turm | 1 Blatt |
| 29. Ansichtszeichnung – Turm | 1 Blatt |
| 30. Technisches Datenblatt - Flachgründung | 3 Blatt |
| 31. Technisches Datenblatt - Gondelabmessung | 1 Blatt |
| 32. Technisches Datenblatt – Gewicht Gondel | 1 Blatt |
| 33. Zeichnung - Gondel | 1 Blatt |

| | |
|---|----------|
| 34. Technische Beschreibung – Anhalten der Windenergieanlage | 5 Blatt |
| 35. Technisches Datenblatt – General Design Conditions | 6 Blatt |
| 36. Technische Beschreibung – Aerodynamische Anbauteile Rotorblatt | 6 Blatt |
| 37. Technische Beschreibung – ENERCON SCADA Bat Proteccion | 7 Blatt |
| 38. Technische Beschreibung – Sektormanagement (PI-CS) | 7 Blatt |
| 39. Technisches Datenblatt – Leistungsverhalten | 19 Blatt |
| 40. Technische Beschreibung – Netzschlussvariante | 10 Blatt |
| 41. Technische Beschreibung – Eigenbedarf | 7 Blatt |
| 42. Technische Beschreibung – Farbgebung | 1 Blatt |
| 43. Bestätigung Zertifizierung Typenprüfung | 1 Blatt |
| 44. Technische Beschreibung – Schallreduzierung (PI-CS) | 12 Blatt |
| 45. Technische Beschreibung – Schattenabschaltung PI-CS | 3 Blatt |
| 46. Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe | 10 Blatt |
| 47. Hinweis Störfallverordnung 12 BImSchV | 1 Blatt |
| 48. Technisches Datenblatt - Abfallmengen | 1 Blatt |
| 49. Stellungnahme Abfallentsorgung | 1 Blatt |
| 50. Information Abwasser | 1 Blatt |
| 51. Technische Beschreibung – Verminderung Emissionen | 1 Blatt |
| 52. Technische Beschreibung – Schallreduzierung | 12 Blatt |
| 53. Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-0-0 | 7 Blatt |
| 54. Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-0-2 | 7 Blatt |
| 55. Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-NR-05-2 | 7 Blatt |
| 56. Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 | 4 Blatt |
| 57. Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-2 | 3 Blatt |
| 58. Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-05-2 | 3 Blatt |
| 59. Übersicht Betriebsmodi | 1 Blatt |
| 60. Technische Beschreibung – Anlagensicherheit | 4 Blatt |
| 61. Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung | 6 Blatt |
| 62. Technische Beschreibung – Wölfel- Eisansatzerkennung | 10 Blatt |
| 63. Gutachten TÜV Nord Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren | 11 Blatt |
| 64. Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung | 5 Blatt |
| 65. Zertifikat Weiß blitzendes Tagesfeuer | 1 Blatt |
| 66. Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung | 1 Blatt |
| 67. Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT | 1 Blatt |

| | |
|---|-----------|
| 68. Datenblatt W-ROTDData | 1 Blatt |
| 69. Technische Beschreibung – Regulierung Befeuerung Sichtweitenmessgerät | 4 Blatt |
| 70. Anerkennung Sichtweitensensor VPF-710 | 15 Blatt |
| 71. Anerkennung Sichtweitensensor SWS-100 | 2 Blatt |
| 72. Technisches Datenblatt Notstromversorgung | 1 Blatt |
| 73. Technische Beschreibung Blitzschutz | 8 Blatt |
| 74. Erklärung Arbeitssicherheit | 1 Blatt |
| 75. Erlass MAGS NRW vom 14.06.2022 Arbeitsschutz | 2 Blatt |
| 76. Herstellererklärung Arbeitsschutz | 1 Blatt |
| 77. Konformitätserklärung - Muster | 1 Blatt |
| 78. Herstellerangabe Arbeitsschutz Aufbau | 1 Blatt |
| 79. Technische Beschreibung Arbeits- Personen- Brandschutz | 3 Blatt |
| 80. Flucht- und Rettungsplan | 1 Blatt |
| 81. Flucht- und Rettungswege | 6 Blatt |
| 82. Wartungsplan | 5 Blatt |
| 83. Brandschutzkonzept Nr.25 vom 19.02.2025 | 9 Blatt |
| 84. Allgemeines Brandschutzkonzept vom 25.04.2025 | 13 Blatt |
| 85. Stellungnahme Brandschutz Wald vom 19.06.2013 | 1 Blatt |
| 86. Technische Beschreibung Brandschutz | 3 Blatt |
| 87. Ergänzung Brandschutzkonzept 13.02.2025 | 4 Blatt |
| 88. Erklärung Prüferingenieur Brandschutz - Gültigkeit | 1 Blatt |
| 89. Rückbauverpflichtung | 1 Blatt |
| 90. Rückbaukostenschätzung 2024 | 1 Blatt |
| 91. Rückbaukostenschätzung 2025 | 1 Blatt |
| 92. Hinweis Hersteller Maßnahmen Betriebseinstellung | 1 Blatt |
| 93. Gutachten Standorteignung NE-25-132430 vom 25.02.2026 | 39 Blatt |
| 94. Hinweis optisch bedrängende Wirkung | 1 Blatt |
| 95. Schattengutachten NE-B-130656 vom 17.04.2025 | 72 Blatt |
| 96. Schattengutachten Ergänzung 0- Beschattung Zusatzbelastung | 8 Blatt |
| 97. Schallgutachten NE-B-130656 vom 11.12.2025 | 101 Blatt |
| 98. Faunistische Kartierung und Artenschutzprüfung vom Oktober 2025 | 29 Blatt |
| 99. Artenschutzprüfung Formular A | 1 Blatt |
| 100. Artenschutzprüfung Formular B | 10 Blatt |
| 101. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Mai 2025 | 19 Blatt |

102. Architektenbescheinigung 2026

1 Blatt

IV Bedingungen

Dieser Bescheid darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt wurden:

1 Baurecht

- 1.1 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch – BG-). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Windenergieanlagen insgesamt 767.910,00 Euro.**
- 1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für die WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich- rechtlich gesichert sind.
- 1.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sind.

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch eine Bescheinigung eines/ einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/ -ingenieurin zu führen.

2 Immissionsschutz

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Beeinträchtigung Landschaftsbild

Dieser Bescheid darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage Nr. 101 der Genehmigung) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **104.855,48 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELA-DED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM11BB, unter Angabe des Kassenzeichens **0364000152** überwiesen wurde.

V Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.2,
 - Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung

- Nr. 3.17 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)
- 1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.
- ## 2 Baurecht
- 2.1 Die Zuwegungen während der Bauphase über fremde Grundstücke, ist mit dem betroffenen Eigentümer vorab abzustimmen.
- 2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind beim Kreis Steinfurt – untere Bauaufsichtsbehörde – zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.
- Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des oder der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.
- 2.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statischkonstruktiven Brandschutzes) und/oder zum Brandschutz einzureichen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind.

- 2.4 Zur Reduzierung der Turbulenzen sind folgende sektoriellen Betriebsbeschränkungen der nachfolgenden Tabelle einzuhalten:

| Windgeschwindigkeit | | Windrichtung | | Beschränkung |
|----------------------------|---------------|---------------------|-------------|---------------------|
| V_{hub} | | WD | | |
| Start [m/s] | Ende [m/s] | Start [°] | Ende [°] | |
| 9,5 | 11,5 | 70,0 | 100,0 | OM-0-0 BML 15 |
| 8,5 | 10,5 | 280,0 | 290,0 | OM-0-0 BML 15 |

3 Immissionsschutz

- 3.1 Bei der Nachweisführung gem. den folgenden Nebenbestimmungen gelten folgende maximal zulässige Schalldaten (Antragsunterlage Nr. 97):

WEA 1 E-175 EP5 E1 Oktavspektrum im Betriebsmodus OM-0-2

[Summen-Schalleistungspegel LWA = 105,5 dB(A)]:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------------------------------|---|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)] | 89,0 | 94,6 | 97,1 | 98,4 | 99,8 | 99,1 | 93,0 | 78,4 |
| Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | |
| | Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB | | | | | | | |
| | Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB | | | | | | | |
| L _{e, max, Okt} | 90,7 | 96,3 | 98,8 | 100,1 | 101,5 | 100,8 | 94,7 | 80,1 |
| L _{o, Okt} [dB(A)] | 91,1 | 96,7 | 99,2 | 100,5 | 101,9 | 101,2 | 95,1 | 80,5 |

WEA 2 E-175 EP5 E1 Oktavspektrum im Betriebsmodus OM-NR-05-2

[Summen-Schalleistungspegel LWA = 101,5 dB(A)]:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------------------------------|---|------|------|------|------|------|------|------|
| L _{W,Okt,Hersteller} [dB(A)] | 85,2 | 91,3 | 93,9 | 94,8 | 95,3 | 94,2 | 89,2 | 76,7 |
| Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}; \sigma_P = 1,2 \text{ dB}; \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | |
| | Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB | | | | | | | |
| | Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB | | | | | | | |
| L _{e, max, Okt} | 86,9 | 93,0 | 95,6 | 96,5 | 97,0 | 95,9 | 90,9 | 78,4 |
| L _{o, Okt} [dB(A)] | 87,3 | 93,4 | 96,0 | 96,9 | 97,4 | 96,3 | 91,3 | 78,8 |

L_{W,Okt,Hersteller} = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

L_{w, Mode} = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

L_{e, max, Okt} = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, \text{max, Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)} = \sigma_G$

L_{o, Okt} = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, \text{Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.2 Die WEA (WEA 1 und WEA 2) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genehmigten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an den genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs in gleicher Betriebsweise belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-igen Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Streuung und Prognosemodell ($L_{O, Okt, Messung}$) die in dieser Genehmigung festgelegten Werte $L_{O, Okt}$ in allen Oktaven der betriebenen Betriebsmodi nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{O, o, Okt, Messung}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schallgutachten noxt!engineering GmbH, Rev. 2 (Antragsunterlage Nr. 97) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{O, o, Okt, Messung}$ des Wind-BINS, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Schallgutachten noxt!engineering GmbH, Rev. 2 (Antragsunterlage Nr. 97) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

- 3.3 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.2 darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA (WEA 1 und WEA 2) zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um jeweils mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschalleistungspegels des Betriebsmodus OM-0-2 bei WEA 1 und OM-NR05-2 bei WEA 2 gemäß Herstellerdatenblatt Übersicht Betriebsmodi – E175 EP 5 E1 / 6000 kW, Nr. D02959574/4.2-de/DA (Antragsunterlage Nr. 59) liegt. Liegt für einen schallreduzierten Betriebsmodus zu den genannten Herstellerdatenblättern bereits eine FGW-konforme Typvermessung vor, kann dieser gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB unter dem Summenschalleistungspegel des Betriebsmodus OM-0-2 bei WEA 1 und OM-NR05-2 bei WEA 2 liegt. Die gemessenen Oktavspektren müssen dann jeweils unterhalb den in dieser Genehmigung festgelegten Werten $L_{O, Okt}$ liegen.
- 3.4 Unter Einhaltung vorstehender Nebenbestimmungen sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die entsprechend zulässigen schallreduzierten Betriebsmodi Herstellerdatenblatt Übersicht Betriebsmodi – E175 EP 5 E1 / 6000 kW, Nr. D02959574/4.2-de/DA (Antragsunterlage Nr. 59) in der Steuerung der WEA fest

- vorzugeben. Der jeweils eingestellte Betriebsmodus während der Nachtzeit ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – über eine Herstellerbescheinigung mitzuteilen.
- 3.5 Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes im angestrebten Betriebsmode ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zulässig.
- 3.6 Für jede WEA ist der jeweils eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist hinsichtlich des Nachweises der jeweils zugelassenen Leistungskurve für jede WEA (Antragsunterlage Nr. 54 und Nr. 55) monatlich auszuwerten. Die Protokolle und Auswertungen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle und Auswertungen online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.7 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich nach Festlegung mitzuteilen.
- Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) in allen Oktaven kleiner oder gleich den in dieser Genehmigung festgelegten Oktavschallleistungspegeln ($L_{e,max,Okt}$) sind ($L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$)

Werden die jeweils in dieser Genehmigung festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell des Schallgutachten noxt!engineering GmbH Rev. 2 (Antragsunterlage Nr. 97) eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in dieser Genehmigung festgelegte maximal zulässige Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung Nr. 3.8 zu erbringen.

- 3.8 Bei der Nachweisführung von Immissionsmessungen ist der Schutzanspruch der in dem Schallgutachten noxt!engineering GmbH Rev. 2 (Antragsunterlage Nr. 97) genannten Immissionsorte (IO) anhand der folgenden Richtwerte zu berücksichtigen.

Riesenbecker Str. 49, 48369 Saerbeck (IO 18)

Riesenbecker Str. 51, 48369 Saerbeck (IO 19)

Riesenbecker Str. 57, 48369 Saerbeck (IO 24)

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

- 3.9 Wird durch die mit o.g. Nebenbestimmung geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die mit dieser Genehmigung festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.10 Die WEA sind zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Aerodynamischen Anbauteilen (Hinterkantenkamm, Vortexgeneratoren und Gurney Flaps; Antragsunterlage Nr. 36) auszustatten. Die Funktion der Anbauteile an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.11 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.12 Wird durch die mit o.g. Nebenbestimmung geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der WEA von K_{TN} größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 3.13 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.14 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.15 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.16 Für die WEA ist jeweils der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 3.17 Die WEA dürfen an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte der wind collect GmbH (Antragsunterlage Nr. 96) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Es darf eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt werden, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.18 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- 4.2 Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) sind vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Kreis Steinfurt – Unteren Naturschutzbehörde – abzustimmen.

- 4.3 Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten (hier: Heidelerche und Baumpieper) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche bauliche Tätigkeiten für die Windenergieanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen (inkl. Baufeldräumung, Wegebau, nächtlicher Arbeiten, Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen) der WEA 1 nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni, für die WEA 2 nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli zulässig.

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

- 4.4 Die Errichtung der Windenergieanlage inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die zu einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabenspezifische Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details der ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Die ÖBB umfasst u.a. folgende Punkte:

- a) Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Genehmigungspassagen,
- b) Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie Tabuflächen,
- c) Teilnahme an Baubesprechungen,
- d) Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen und

- e) Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung / Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz.
- 4.5 Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe.
- Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.
- Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen dem Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.
- Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.
- 4.6 Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Ziffer. 4.5 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo

Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU-Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Ziffer 4.5 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Kreis Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

- 4.7 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.
- 4.8 Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen

als auch der CEF-Maßnahmen von eine/n Fachgutachter/in durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig beim Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die der Kreis Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

4.9 Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sind hierbei zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Die Bestätigung über die Eintragung der Baulasten ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Verantwortlich für die Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger.

4.10 Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Ackerbrache auf einer Fläche von 5.400 m²“ auf dem Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 83, tlw. Flurstück 6 sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Umsetzung und Pflege (LBP Kapitel 9.1.1) einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

4.11 Für die dauerhaften Zuwegungen im Landschaftsschutzgebiet „Sinninger Feld“ ist landschaftstypischer Schotter (z.B. Sandsteinschotter) zu verwenden.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche teilweise (WEA 1) eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten für die WEA 1 und 2 sind gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenmanagement (gem. DIN 19639) ist stichpunktartig mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten durch einen Fachgutachter zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Die Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept sind bei dem Bauvorhaben umzusetzen.
- 5.2 Mindestens zwei Wochen vor Beginn der (vorbreitenden) Erdarbeiten ist ein Starttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen. Hierbei ist eine Einweisung des Bauleiters, Poliers oder Maschinenführer in die Maßnahmen zum Bodenschutz durch den Gutachter durchzuführen.
- 5.3 Es sind je WEA Pläne mit den benötigten Bauflächen (dauerhaft und temporär) zu erstellen. Die Pläne sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der vorbereitenden Erdarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde zu übersenden. Flächen, welche nicht in den Plänen gekennzeichnet sind dürfen nicht befahren oder für sonstige baudienliche Zwecke genutzt werden.
- 5.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde – unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.5 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Ent-

sorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz und Abfallwirtschaftsbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs- Vertrags)).

6 Wasserwirtschaft

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

7 Arbeitsschutz

Die für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt a DER Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Bezirksregierung Münster Dezernat 55 vorzulegen.

8 Ingenieurgeologie

Während der Bauausführungen sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

VI Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die mit o.g. Nebenbestimmungen geforderten bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- 1.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW).

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Auflagenvorbehalt - Gehölzschäden

Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlichen Kompensationen vor.

3.2 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit der beantragten Anlage sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.3 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für

alle einheimischen Vogelarten, Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten Tiere dieser Arten zu verletzen, oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.4 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt -Untere Naturschutzbehörde – festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits ab dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, dass weitere Vorgehen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

3.5 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z. B. Baugenehmigung) hat der Antragsteller/die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.6 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion (Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“) nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen des Kreises Steinfurt – Untere Naturschutzbehörde – ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Als mineralische Einsatzstoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrennsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

- 4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führendem Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000, - € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000, - € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der örtlichen Stadtverwaltung und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

- 5.3 Im Zuge der der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.
- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- Die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV).
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV) und
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).

5.5 Die zur Errichtung der Fundamente notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i.S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6 Fortwirtschaft

Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elements oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland zu beteiligen.

7 Ingenieurgeologie

Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und die zu führenden geotechnischen Nachweise wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere den Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

VII Begründung

Mit Antrag vom 24.06.2025, eingegangen am 30.06.2026, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 25 (WEA 1) und Flur 15, Flurstück 1 (WEA 2) beantragt.

Mit immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Az.: 67/3-566.0032/24/1.6.2 vom 18.12.2024 wurde über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung

und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 25 (WEA 1) und Flur 15, Flurstück 1 (WEA 2) wie folgt entschieden:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
- Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.
- Das Vorhaben ist gem. § 26 Abs. 3 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit dem Landschaftsschutzgebiet „Sinninger Feld“ vereinbar.
- Der öffentliche Belang der luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gemäß § 14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29.11.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0425 Nr. 457-24 erteilt.

Die Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang hat ergeben, dass die Unterlagen vollständig waren.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Datum vom 18.07.2025. Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*

- *Untere Naturschutzbehörde*
- *Untere Bauaufsichtsbehörde*
- *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Saerbeck*
- *Stadt Emsdetten*
- *Stadt Rheine*
- *Stadt Hörstel*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 32 (Raumordnung)*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL- Archäologie für Westfalen*
- *LWL- Denkmalpflege*
- *Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen*
- *Amprion Offshore GmbH*
- *Ericsson Services GmbH*
- *Telefónica Germany GmbH & Co. OHG*
- *Vodafone GmbH*

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Unterlagen mehrfach, letztmalig am 11.03.2026 durch Unterlagen zur Schallimmissionsprognose und zur Standorteignung zum ergänzt bzw. überarbeitet.

Die Gemeinde Saerbeck hat mit Schreiben vom 21.08.2025 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Nach Einstellung des Betriebs sind die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlagen wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau

der Anlagen sichergestellt ist. Dies entspricht hier einer Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 767.910,00 Euro.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BIm-SchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte



Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)

